



Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Erlaubnisinhaber

ABW Abfallberatung Wintershoff
 Karsten Wintershoff
 Köckelwicker Esch 48
 48691 Vreden

Erlaubnis erteilende Behörde

WEST MÜNSTERLAND
 KREIS BORKEN
 DER LANDRAT
 Fachbereich Natur und Umwelt
 Burloer Straße 93
 46325 Borken

Vorgangsnummer: **ENW000026418**

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom 27.03.2014 wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- 1.1 Sammeln. Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.2 Befördern. Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.3 Handeln. Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.4 Makeln. Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

- 2.1 Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Aufnahme weiterer Auflagen erteilt.
- 2.2 Die Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nicht ein.
- 2.3 Die Veränderung von Umständen, die für die Erfüllung der Erlaubnisvoraussetzungen erheblich sind (z. B. Wechsel eines Geschäftsführers oder einer verantwortlichen Person) und andere Änderungen in den Angaben der Antragsunterlagen (z. B. Änderung des Firmennamens oder der Firmenanschrift) sind mir unverzüglich mit den erforderlichen Unterlagen anzuzeigen.

3. Kostenentscheidung

Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erheben. L Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

5. Hinweise

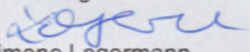
- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind z.B. die im Antrag unter den Felder 1.1 bis 1.2, 2.1 bis 2.6, und 4.1 bis 4.6 gemachten Angaben.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Die Genehmigung kann, insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder Nichteinhalten der Auflagen und Bedingungen dieser Erlaubnis oder bei sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen, zurückgenommen oder widerrufen werden.
Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z. B. §§ 326, 330a Strafgesetzbuch, § 69 Kreislaufwirtschaftsgesetz geahndet werden.

46325 Borken

11. April 2014

KREIS BORKEN
DER LANDRAT
FACHBEREICH NATUR + UMWELT

Im Auftrag


Simone Logermann